

Dokument	Medialex 2013 S. 158
Autor	Willi Egloff
Titel	Polemik um Plagiate
Seite	158
Publikation	Zeitschrift für Kommunikationsrecht
Herausgeber	Bertil Cottier, Christoph Beat Graber, Franz Riklin, Peter Studer, Stéphane Werly
ISSN	1420-3723
Verlag	Stämpfli Verlag AG

Medialex 2013 S. 158



Willi Egloff, Dr. iur., Rechtsanwalt, Bern, ist Mitglied des Vorstands der Verwertungsgesellschaft Swissperform, Gesellschaft für Leistungsschutzrechte, sowie Mitglied der Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.
willi.egloff@advocomplex.ch

Polemik um Plagiate

Warum es bei Plagiaten nicht um Urheberrecht geht

Résumé Des accusations de plagiat font la une des médias. Des carrières politiques et scientifiques sont brisées, car le plagiat en question a été prouvé. Les médias font état de vol de propriété intellectuelle ou de violation de droits d'auteur. Ce n'est pourtant presque jamais le cas. Le plagiat ne touche en effet les droits d'auteur que dans des cas exceptionnels.

Plagiatsvorwürfe an die Adresse prominenter Personen sind zum Mittel politischer und wissenschaftlicher Auseinandersetzung geworden. Ein deutscher Verteidigungsminister und eine deutsche Bildungsministerin verloren ihre Ämter, weil sich in ihren



Doktorarbeiten Plagiate fanden, ebenso eine ganze Reihe weiterer Politikerinnen und Politiker in deutschen Bundesländern. In Neuchâtel muss sich ein Wirtschaftsprofessor mit Plagiatsvorwürfen herumschlagen, und der Sachbuchautor Rolf Dobelli wird von einem US-amerikanischen Kollegen beschuldigt, erhebliche Teile seines Bestsellers "Die Kunst des klaren Denkens" abgeschrieben zu haben. Dank sogenannter "Plagiatserkennungssoftware", mit welcher grosse Textmengen auf sprachliche Ähnlichkeiten hin analysiert werden können, werden sich derartige Fälle in nächster Zukunft häufen. Die Suche nach Plagiaten scheint zum Volkssport zu werden.

In den Berichten über solche Plagiatsvorwürfe ist mit schöner Regelmässigkeit von der Verletzung von Urheberrechten oder vom Diebstahl geistigen Eigentums die Rede. Dies weist darauf hin, dass mit dem Begriff "Urheberrecht" weithin unzutreffende Vorstellungen verbunden werden. Denn Plagiate sind in den meisten Fällen keine Verstösse gegen urheberrechtliche Vorschriften.

Plagiat = fehlende Angabe der Quelle

Angeblich geht der Begriff "Plagiat" auf den römischen Dichter Marcus Valerius Martialis zurück. Dieser bezeichnet in einem seiner Epigramme einen andern Dichter, der seine Gedichte als eigene vortrug, als Plagiarius, als Sklavendieb. In dieser Auseinandersetzung einen Urheberrechtsstreit zu erblicken, ist schon deshalb abwegig, weil es im Altertum kein Rechtsinstitut gab, das auch nur im Entferntesten mit Urheberrecht oder einer andern Ausprägung von geistigem Eigentum verglichen werden könnte. Urheberrecht gibt es erst in einer Gesellschaft, in welcher auch intellektuelle Leistungen Warencharakter annehmen, also im Kapitalismus. Davon konnte Martial noch keine Vorstellung haben. Worüber er sich beklagte, war der ihm zugefügte Verlust an Ehre und Ruhm.

Auch der Mathematiker Nassim Nicholas Taleb, welcher die Plagiatsvorwürfe gegen Rolf Dobelli erhebt, sieht sich in seiner Ehre verletzt, weil er die Quellenangaben für ungenügend hält. "You can write whatever you want so long as the reader knows at any point in time what came from you and what came from someone else's, whether directly or indirectly", schreibt Taleb in seinem Pamphlet gegen Dobelli. Diesen Anforderungen genügt in seinen Augen das Buch von Dobelli nicht, obwohl dieser schon im Vorwort, im Anhang, in den Literaturhinweisen und auch in fast jedem Kapitel Taleb ausführlich als Quelle seiner Inspiration nennt. Nach Talebs Vorstellung müsste eben bei jedem Gedanken, bei jedem Satz, "at every point", auf die ursprüngliche Quelle verwiesen werden.

Keine urheberrechtliche Grundlage

Eine solche Forderung entbehrt offensichtlich einer urheberrechtlichen Grundlage. Das Urheberrecht schützt Werke, also "geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben" (Art. 2 Abs. 1 URG). Auch Teile von Werken sind geschützt, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt (Art. 2 Abs. 4 URG). Das Urheberrecht schützt aber nicht Inhalte gegen deren Weiterverwendung. Es schützt nur das jeweilige Werk, also die Darstellung eines Inhalts in der vom Urheber oder von der Urheberin gewählten Form. Wenn sich Taleb darüber beklagt, dass Dobelli von ihm bestimmte Anekdoten, Anschauungsbeispiele, Bonmots oder auch nur einzelne Begriffe übernommen habe, so kann er sich dafür nicht auf das Urheberrecht berufen: Zum einen handelt es sich in der Regel um keine geschützten Werke,

Medialex 2013 S. 158

weil diesen Textelementen jeder individuelle Charakter abgeht, zum andern ist die Übernahme des Inhalts erlaubt, solange sie in einer andern textlichen Form erfolgt.

Diese begriffliche Einschränkung des Urheberrechtsschutzes ist in § 102 (b) des US Copyright Act ausdrücklich festgeschrieben: "In no case does copyright protection for an original work of authorship extend to any idea, procedure, process, system, method of operation, concept, principle, or discovery, regardless of the form in which it is described, explained, illustrated, or embodied in such work", heisst es dort. Trotzdem sind es gerade US-amerikanische Autorinnen und Autoren bzw. deren Verlage, die immer wieder versuchen, mithilfe des Urheberrechts Inhalte zu ihrem Eigentum zu



erklären. Ihnen kann nur ebenso konstant entgegengehalten werden, dass gerade dies nicht der Sinn des Urheberrechts sein darf: Urheberrecht soll Werke schützen, aber in keinem Fall Inhalte monopolisieren.

Besonders stossend wird die Berufung auf urheberrechtlichen Schutz dort, wo es nicht einmal um eigene Inhalte geht. So wirft Taleb Dobelli etwa vor, von ihm den seit vielen Jahrhunderten verwendeten Begriff "via negativa" für Negativumschreibungen oder auch den umgangssprachlichen Ausdruck "heisse Luft" für die Qualifizierung wirtschaftlicher Publikationen übernommen zu haben. Er rügt, dass Dobelli über die gleichen psychologischen Versuchsanordnungen berichtet, die auch in seinen Publikationen referiert werden. Ebenso beanstandet er, dass Dobelli die gleichen Quellen zitiert wie er. All diese Vorwürfe sind urheberrechtlich offenkundig irrelevant; sie manifestieren einen Monopolanspruch auf Inhalte, den es so nicht geben kann und im Interesse der Kommunikationsfreiheit auch nicht geben darf.

Anerkennung wissenschaftlicher Leistungen

Der Kern der Plagiatsdiskussion liegt denn auch gar nicht im Urheberrecht, sondern in der Anerkennung wissenschaftlicher Leistungen. Das Anstössige liegt einerseits in der unverdienten wissenschaftlichen Qualifikation des Plagiarius für eine nicht von ihm erbrachte Leistung, andererseits in der fehlenden Reverenz gegenüber derjenigen Person, welche die Leistung tatsächlich erbracht hat. Ob diese Leistung sich in einem urheberrechtlich geschützten Werk niedergeschlagen hat oder in einer urheberrechtlich nicht geschützten Publikation, z.B. in einer Datensammlung, einer mathematischen Falllösung oder in einer wissenschaftlichen Systematisierung, spielt gar keine Rolle. Es geht einzig um die richtige Zuschreibung.

Wissenschaftliche Leistung besteht ja durchaus nicht nur in der Schaffung von neuen Inhalten. Auch das Zusammentragen von Gegenständen, das Referieren früherer Erkenntnisse, das Systematisieren von Vorhandenem ist wissenschaftliche Arbeit. Warum denn sollte das Übernehmen fremder Inhalte unlauter sein? Es macht einen wesentlichen Teil von Wissenschaft und Forschung aus.

Es ist auch keineswegs so, dass wissenschaftliche Erkenntnisse notwendigerweise in urheberrechtlich geschützter Form publiziert werden. Gerade im Bereich der Naturwissenschaften beruhen viele Darstellungen auf standardisierten Systemen und standardisierten Publikationsformen und haben daher im urheberrechtlichen Sinn keinen individuellen Charakter. Das ändert nichts daran, dass sie wissenschaftlich wertvoll sein können und dass die Leistungen denjenigen Personen zugeschrieben werden müssen, welche sie erbracht haben. Fehlt diese Zuschreibung und werden diese Leistungen als eigene ausgegeben, so handelt es sich um Plagiate, und zwar unabhängig von jeglicher urheberrechtlicher Qualifikation.

Es erscheint durchaus als angemessen, solche Plagiate zumindest im Bereich der Wissenschaft zu sanktionieren. Sie geben zum einen Leistungen vor, die nicht erbracht wurden, und führen dadurch zum Erschleichen wissenschaftlicher Anerkennung. Sie verhindern zum andern das Nachvollziehen der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse, verunmöglichen so deren Überprüfung und verstossen damit gegen die wissenschaftliche Ethik. Der Entzug wissenschaftlicher Titel und Auszeichnungen, die auf diese Weise erworben wurden, ist berechtigt, ja notwendig. Ob das beanstandete Verhalten auch noch eine Verletzung eines Urheberrechts darstellt oder nicht, sollte dagegen keine Rolle spielen.

Fazit

Unter Plagiaten sollte das verstanden werden, was mit der ursprünglichen Bedeutung des Begriffs gemeint war: die Verwendung einer fremden intellektuellen Leistung ohne Angabe der benutzten Quelle. Ob diese Quelle ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist oder nicht, macht keinen Unterschied. Deshalb sollte der Begriff des Plagiats im Urheberrecht wohl besser nicht mehr verwendet werden; er stiftet dort nur Verwirrung.



Zusammenfassung Plagiatsvorwürfe machen Schlagzeilen. Politische und wissenschaftliche Karrieren werden abrupt beendet, weil den Betroffenen Plagiate nachgewiesen werden. In den Medien ist dabei oft vom Diebstahl geistigen Eigentums oder von Urheberrechtsverletzungen die Rede. Das ist fast immer unzutreffend. Plagiate haben nur in Ausnahmefällen etwas mit Urheberrecht zu tun.